

**Satzung
des Tierheim Ludwigshafen e.V.
gegründet 9. Dezember 2006
in der Fassung vom 01.03.2024**

Bei der Nennung von Funktionen und/oder Funktionsträgern wird im Folgenden auf Formen von weiblich, männlich und divers verzichtet. Es sind immer alle gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tierheim Ludwigshafen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Errichtung und/oder Unterhaltung eines Tierheims als Zweckbetrieb im Rahmen der jeweils gültigen Tierheimordnung.
 - Aufklärung, Information, Durchführung von Projekten und Vorbildfunktion für eine artgerechte Tierhaltung.
 - Schaffung von Verständnis für das Wesen und die Bedürfnisse der Tiere.
 - Verhütung von Tierquälereien, Tiermisshandlungen und jeglichen Tiermissbrauch. Bei Verdacht von Vergehen oder Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen muss ohne Ansehen der Person eine strafrechtliche Verfolgung veranlasst werden.
 - Förderung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit.

Die Vereinstätigkeit erstreckt sich sowohl auf den Schutz der Heimtiere als auch auf den Schutz der wildlebenden Tiere.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Fachbeirat

§ 4 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und möglichst im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen oder wenn der Vorstand aus wichtigen Gründen dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind (falls erforderlich)
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer zum vorangegangenen Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Tierheimleitung
 - Wahl eines Wahlleiters
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen; dies erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Tierheimordnung und die Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied in schriftlicher Form bis sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge in der laufenden Versammlung bearbeitet und beschlossen werden.
Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Auch diese benötigen hierzu eine einfache Mehrheit.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Bei Wahlen des Vorstands ist zusätzlich eine Unterschrift des Wahlleiters erforderlich. Das Protokoll ist bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung offen auszulegen.
4. Jede Abstimmung findet offen statt. Davon ausgenommen sind Vorstandswahlen, die generell geheim stattfinden. Von jedem stimmberechtigten Mitglied kann vor einer Abstimmung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, dem jeweils ohne Beschluss entsprochen wird.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, es sei denn, ein Gesetz oder diese Satzung legen eine andere Verfahrensweise fest.
6. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder übernimmt die Leitung der Versammlung für diesen Zeitraum ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Jugendmitglieder müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Jugendmitgliedschaft. Für den Wechsel zu einem ordentlichen Mitglied ist ein Antrag zu stellen.
4. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist. Sie muss sich besondere Verdienste im Tierschutz erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Minderjährige Bewerber müssen ihrem Antrag die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten beifügen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt: Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
 - b. Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds zu den vorgeworfenen Tatbeständen ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, oder
- in anderer Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen schädigt.

Den Beschluss nach Ziff. 6b) kann das Mitglied vor der Mitgliederversammlung anfechten. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zu der endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- c. Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren nach b. kann die Mitgliedschaft in einem vereinfachten Verfahren beendet werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

7. Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt,

- in den Mitgliederversammlungen Diskussions- und Stimmrecht auszuüben, und
- schriftliche Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Jugendmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht bei der Mitgliederversammlung und dürfen an Diskussionen teilnehmen, haben aber kein eigenes Stimmrecht.

8. Die Mitgliedschaft steht einer entgeltlichen Tätigkeit nicht entgegen. Jedoch darf die Tierheimleitung nicht durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Höhe des Jahresmindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann durch Vorstandsbeschluss die Beitragspflicht ermäßigt oder aufgehoben werden. Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Beitrag ist im Januar des Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie nach Möglichkeit aus bis zu zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.
4. Vorstandstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die diesem seit mindestens 2 Jahren angehören, außer sie werden mit mindestens 90% der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz wählen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird durch eine Nachwahl über die Neubesetzung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds entschieden - jedoch nur für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des restlichen Vorstands.
8. In Vorstandssitzungen können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstands bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten und
 - Erwerb, Veräußerung, Belastung sowie Neu- und wesentliche Umbauten von Gebäuden und
 - Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Garantien.
10. Wenn ein Mitglied des Vorstands oder Beirats seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann er durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des restlichen Vorstands von seinen Aufgaben und Befugnissen entbunden werden. Eine endgültige Abberufung dieses Vorstandsmitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und muss sich eine Geschäftsordnung geben. Weiterhin erstellt er eine Tierheimordnung und setzt die zu erhebenden Gebühren fest. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen und Arbeitsverträgen
 - Aufnahme von Vereinsmitgliedern
 - Erstellung des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses
 - Der Vorstand stellt für das aktuelle Geschäftsjahr im Voraus einen Haushaltsplan auf. Die Ausgaben sollten durch Einnahmen gedeckt sein.
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einladung zur und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsgelder
2. Der Schatzmeister ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - Buchführung des Vereins
 - Führen der Konten und der Barkasse des Vereins
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
 - Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich Aufstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung
 - Das Kassenbuch eines Geschäftsjahres ist bis zum Monatsende des zweiten Monats nach dem Geschäftsjahr abzuschließen. Der Schatzmeister stellt für die Kassenprüfung sämtliche Unterlagen (Belege, Kontoauszüge, Kassenbuch etc.) des vergangenen Geschäftsjahres zur Verfügung.
 - Weiterhin ist der Schatzmeister verpflichtet, den Vorstand auf eventuell drohende Finanzprobleme des Vereins, insbesondere bei geplanten Transaktionen, rechtzeitig hinzuweisen.
3. Der Vorstand hat das Recht, Aufgaben aus seinem Verantwortungsbereich mit schriftlicher Vereinbarung zu delegieren (z. B. an einen Steuerberater oder an Mitarbeiter). Er hat aber dennoch die Verantwortung für diese Tätigkeiten und daher sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß ausgeführt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

Alle Vermögensverhältnisse des Vereins (insbesondere sämtliche Konten, die Kasse und sämtliche Vermögensanlagen) sowie Einnahmen- und Ausgabenbelege sind jährlich vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer können hierzu jederzeit Einsicht in alle Vermögensverhältnisse und sämtliche Unterlagen und Konten des Vereins nehmen.

Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung der Finanzmittel sowie der Ein- und Ausgaben des Vereins.

Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich zu verfassen.

Das Finanzwesen des Vereins kann für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von dem Bereich Revision der Stadt Ludwigshafen am Rhein geprüft werden. Der Bereich Revision teilt sein Prüfungsergebnis schriftlich dem Vereinsvorsitzenden mit, der dies in der darauffolgenden Mitgliederversammlung darlegt.

§ 10 Der Fachbeirat

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Personen mit besonderen Fachkenntnissen, z.B. aus den Bereichen Tierschutz, Tiermedizin, Recht, Betriebswirtschaft, Technik und Bauwesen als ehrenamtliche Fachbeiräte berufen. Mitglieder des Fachbeirats müssen nicht Vereinsmitglied sein und sollen bei Beratungsbedarf an Vorstandssitzungen und/oder Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Fachbeiräte haben bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht und bei Mitgliederversammlungen nur, wenn sie Mitglied sind.

Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
1. Nach Auflösung des Vereins geht das Vermögen zweckgebunden an die, dem Tierschutz verschriebene gemeinnützige Organisation, Deutscher Tierschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz oder einem dem Landesverband angeschlossenen Tierschutzverein, mit der Maßgabe, dass es für ein Tierheim und dem Tierschutz im Bereich der Stadt Ludwigshafen zu verwenden ist. Dies ist im Rahmen dieser Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 12 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Mitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Satzungsänderungen

Der Vorstand wird dazu ermächtigt, Anpassungen des Satzungsentwurfs durchzuführen, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.03.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein in Kraft.